



Sitzung vom
8. Juni 1999

Mitgeteilt den
14. JUNI 1999

Protokoll Nr.
1050

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **P r a d e n** beschlossen an den Gemeindeversammlungen vom 23. September und 11. November 1998 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend den Zonenplan 1:500 „Änderungen“, den Generellen Erschliessungsplan 1:500 „Änderung“ sowie das Baugesetz „Änderung/Ergänzung Baugesetz“ (Art. 38). Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung (ARP) einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 23. September und 11. November 1998 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 20. November 1998. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1998 und 15. Dezember 1998 ersuchte der Gemeindevorstand Praden um Genehmigung der Ortsplanungs-Teilrevision im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Baugesetz

Die am 11. November 1998 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 38) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

C.

Zonenplan 1:500 „Änderungen“

Mit der Revisionsvorlage soll die Dorfzone entsprechend dem am 18. November 1998 vom Gemeindevorstand Praden genehmigten Quartierplan „Tobelmatte“ neu abgegrenzt werden. Sodann soll die benötigte Erschliessungsfläche für den Anschluss des Quartierplangebietes an die Kantonsstrasse in die Wohnzone eingezont werden. Dabei muss aus Sicherheitsgründen (Sichtverhältnisse) der südöstlich der Erschliessung bestehende Waldrand etwas zurückgesetzt werden. Die entsprechende Rodungsbewilligung wurde mit Verfügung Nr. 054/98 vom 12. Oktober 1998 durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement bereits erteilt.

Im Rahmen der Prüfung der Revisionsvorlage stellte die Regierung fest, dass gemäss Quartierplan die vorgesehene Fussweg-Erschliessung des Baufeldes Nr. 3 grösstenteils ausserhalb der Bauzone geplant ist. Die Gemeinde wird hiermit darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle Erschliessungsanlagen für Bauten und Anlagen in der Bauzone zu realisieren sind. Die vorliegende Fussweg-Erschliessung ist daher zu überprüfen und in die Bauzone zu verlegen.

Der Zonenplan 1:500 „Änderungen“ vom 23. September 1998 kann mit diesen Bemerkungen genehmigt werden.

D.

Genereller Erschliessungsplan 1:500 „Änderung“

Der Generelle Erschliessungsplan 1:500 „Änderung“ beinhaltet die notwendige projektierte Erschliessungsstrasse des Quartierplangebietes „Tobelmatte“. Vor der Realisierung des geplanten Anschlusses an die Kantonsstrasse ist eine entsprechende Bewilligung beim kantonalen Tiefbauamt einzuholen. Im Gesuch muss speziell die Einhaltung der notwendigen Sichtweiten gemäss Normblatt 640 273 der Vereinigung der Strassenfachmänner (VSS-Norm) zur Gewährung der Verkehrssicherheit hervorge-

hen. Zur Einhaltung der erwähnten VSS-Norm muss wohl die Mauer entlang der Kantonsstrasse auf mehreren Metern abgebrochen werden.

Mit diesem Hinweis kann der Generelle Erschliessungsplan 1:500 „Änderung“ vom 23. September 1998 genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

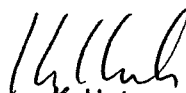
beschliesst die Regierung:

1. Die am 11. November 1998 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 38) wird genehmigt.
2. **Der Zonenplan 1:500 „Änderungen“** vom 23. September 1998 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:500 „Änderung“** vom 23. September 1998 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
4. Der Gemeindevorstand Praden wird ersucht, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekanntzugeben.
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
6. Es werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

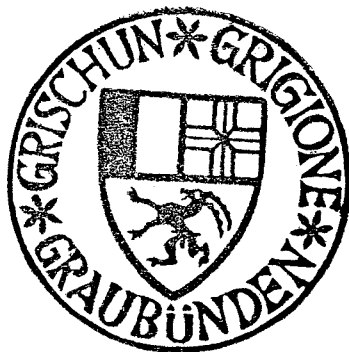
Der Präsident:


K. Huber

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen



Gemeinde Praden

Aenderung/Ergänzung Baugesetz

Art. 38

Abstand von
Strassen und
Wäldern

Wo

Bauten und Anlagen haben gegenüber Hochwald einen Abstand von 10 m, gegenüber Niederwald einen Abstand von 5 m einzuhalten. Der Waldabstand bemisst sich beim festgestellten Wald ab Waldgrenze, sonst ab der Waldgrenze gemäss Ausscheidung durch den Forstdienst im Einzelfall.

Vorbehalten bleiben besondere Waldabstandslinien gemäss Zonenplan oder Generellem Gestaltungsplan.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom: 11. November 1998

Die Präsidentin: *E. Bircher*

Der Aktuar:



Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom
(Protokoll Nr. 1050, B. 6) 1999

Namens der Regierung:

Der Präsident:

K. Huber
K. Huber

Der Kanzleidirektor:

